

3

Nachschlagewerk: ja  
BGHZ:                   nein  
BGHR:                   ja  
-----

ZPO § 5

Klagen Miteigentümer eines Grundstücks auf Unterlassung einer Lärmimmission, so ist der Wert ihrer Klagen nicht nach § 5 ZPO zusammenzurechnen.

BGH, Beschl. v. 29. Januar 1987 - V ZR 136/86 - OLG München  
LG Kempten

# BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 136/86

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Gisela S [REDACTED], Im W [REDACTED] 20, O [REDACTED]-T [REDACTED],
2. Walter Pape, Im Weidach 20, Oberstdorf-Tiefenbach,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Tennisclub Rot-Weiß O [REDACTED] e.V., vertreten durch den  
1. Vorsitzenden Manfred S [REDACTED], Am F [REDACTED] 1, O [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
am 29. Januar 1987 durch den Vizepräsidenten des Bundes-  
gerichtshofes Dr. Thumm und die Richter Prof. Dr. Hagen,  
Dr. Vogt, Dr. Räfle und Dr. Lambert-Lang

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivil-  
senats des Oberlandesgerichts München mit  
dem Sitz in Augsburg vom 14. März 1986  
wird auf Kosten der Kläger als unzulässig  
verworfen.

### G r ü n d e

Die Kläger sind Miteigentümer eines Pensionsgrund-  
stücks und verlangen von dem beklagten Sportverein, daß  
er den Spielbetrieb auf bestimmten benachbarten Tennis-  
plätzen wegen der davon ausgehenden Lärmeinwirkung unter-  
läßt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, die  
Beschwer der Kläger auf "je 30 000 DM" festgesetzt und  
eine Revisionszulassung ausdrücklich abgelehnt.

Die Revision der Kläger ist unstatthaft, weil der  
Wert der Beschwer 40 000 DM nicht übersteigt und das Ober-  
landesgericht die Revision nicht zugelassen hat (§ 546  
Abs. 1 ZPO). Mit einer Beschwer von "je 30 000 DM" hat  
das Berufungsgericht keine bindende Festsetzung (§ 546  
Abs. 2 Satz 2 ZPO) auf einen Betrag über 40 000 DM vor-  
genommen. Das folgt auch aus seinen Ausführungen über die  
Nichtzulassung der Revision. Entgegen der Auffassung der  
Kläger kann hier auch nicht nach §§ 2, 5 ZPO wegen sub-  
jektiver Klagehäufung zusammengerechnet werden. Dies wäre  
auch für die Beschwer nur dann zulässig, wenn "mehrere



Ansprüche" vorliegen, es sich also "nicht um wirtschaftlich identische Streitgegenstände handelt" (vgl. BGH Beschlüsse vom 28. Oktober 1980, VI ZR 303/79, NJW 1981, 578 und vom 23. Juni 1983, IVa ZR 136/82, NJW 1984, 927, 928). Wo trotz prozessualer Anspruchsmehrheiten keine wirtschaftliche Werthäufung entsteht, darf auch keine Zusammenrechnung erfolgen (Stein/Jonas/Schumann, ZPO 20. Aufl. § 5 Rdn. 1, 6 und 20). Der von den Klägern erhobene Unterlassungsanspruch ist ein wirtschaftlich identischer Streitgegenstand. Die Kläger sind Miteigentümer des Pensionsgrundstücks und verlangen nach § 1004 BGB Unterlassung des Spielbetriebs auf den benachbarten Tennisplätzen. Jeder Miteigentümer kann diesen Anspruch aus dem Eigentum klageweise auch allein geltend machen (§ 1011 BGB). Daß das Urteil weder für noch gegen den anderen Miteigentümer wirkt (BGHZ 79, 245, 247) und bei gemeinsamer Klage der Miteigentümer eine notwendige Streitgenossenschaft nicht vorliegt (BGHZ 92, 351, 354), schließt nicht aus, daß hier wirtschaftlich gesehen nur ein Gegenstand umstritten ist, wobei es zudem um eine unteilbare Leistung geht. In einem solchen Fall scheidet die Zusammenrechnung aus (vgl. Stein/Jonas/Schumann aaO Rdn. 10; Thomas/Putzo, ZPO 14. Aufl. § 5 Anm. 3 c bb; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO 45. Aufl. § 5 Anm. 2; Schneider, Streitwert

7. Aufl. Stichwort "Streitgenossen"; Hillach/Rohs, Handbuch des Streitwerts 6. Aufl. § 12 S. 45; Frank, Anspruchsmehrheiten im Streitwertrecht S. 195).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Thumm

Hagen

Vogt

Räfle

Lambert-Lang